

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Organisation

- 1) Die Schiedsrichterorganisation des Bund Österreichischer Eis- und Stocksportler (BÖE) hat sich nach den Beschlüssen der Technischen Kommission der IFI zu richten.
- 2) Die Tätigkeit der Schiedsrichter bildet einen Teil des Spielverkehrs. Daher untersteht das Schiedsrichterwesen der Aufsicht des BÖE.
- 3) Zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängender Aufgaben bildet der BÖE folgende Organe:
 - a) Bundes-Schiedsrichter-Obmann (BSRO)
 - b) Schiedsrichterausschuss (SRA)
 - c) Schiedsrichterobmänner-Versammlung (SROV)

§ 2 Schiedsrichter – Instanzen

- 1) Der BSRO wird, über Vorschlag der SROV, vom Präsidium des BÖE bestätigt.
- 2) Der SRA besteht aus dem BSRO als Vorsitzenden und zwei von der SROV zu wählenden Landesschiedsrichterobmännern (LSRO) als Beisitzer, die zugleich 1. und 2. Stellvertreter des BSRO sind. Ebenso sind zwei Ersatzbeisitzer aus dem Kreis der LSRO zu wählen. Der 1. Beisitzer des SRA ist der 1. Stellvertreter des BSRO im Verhinderungsfall, bzw. eines vorzeitigen Ausscheidens dessen während der laufenden Periode. Er hat die Pflicht die Agenden des BSRO bis zum Ende der Periode zu übernehmen. Ist ein vorzeitiges Ausscheiden einer Funktion des SRA gegeben, so rücken die Beisitzer bzw. die Ersatzbeisitzer um jeweils eine Position auf.
- 3) Der SRA bildet das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen des BÖE und regelt alle Angelegenheiten der Schiedsrichter.
- 4) Die Schiedsrichterobmänner werden in den jeweiligen Landesverbänden nach deren Bestimmungen gewählt.
- 5) Die Schiedsrichterobmänner-Versammlung ist einmal jährlich und vor Ende des Spieljahres durchzuführen. Im Jahr vor der Mitgliederversammlung des BÖE mit Neuwahlen, ist auch die Wahl für den Bundes- Schiedsrichter- Obmannes durchzuführen. Ebenso ist bei der Versammlung die Wahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer für den Schiedsrichterausschuss durchzuführen.

§ 3 Aufgaben der Schiedsrichter Organe

- 1) Besetzung aller Bewerbe des BÖE mit Schiedsrichtern.
- 2) Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen.
- 3) Aus- und Fortbildung, Prüfung und Beobachtung der Schiedsrichter.
- 4) Verfahren gegen Schiedsrichter nach § 17 Schiedsrichterordnung, soweit nicht die ordentlichen Rechtsorgane (Sportgericht) oder andere Verbandsorgane zuständig sind.
- 5) Der BSRO hat gemeinsam mit dem Präsidenten des BÖE, sofern kein Verfahren nach § 17 der Schiedsrichterordnung anhängig ist, die Verlängerung der zeitlichen Gültigkeit der Schiedsrichterausweise – Lizenz B vorzunehmen. Eine Verlängerung kann für höchstens 3 Jahre vorgenommen werden.
- 6) Die Verlängerung der Schiedsrichterausweise – Lizenz A obliegt der IFI und ist abhängig von der Teilnahme am IFI-Schiedsrichterseminar.

§ 4 Aufstellung der Schiedsrichter

- 1) Schiedsrichter für die Bewerbe des BÖE, werden über Aufforderung des BSRO, von dem jeweiligen LSRO, allein entsprechend ihrer Eignung und Einsatzbereitschaft eingeteilt und dem BSRO namentlich mitgeteilt.
- 2) Bei allen von den Landesverbänden oder deren Unterorganisationen durchzuführenden Meisterschaften sind die Schiedsrichter vom jeweiligen LSRO einzuteilen.
- 3) Die Besetzung von Turnieren mit Schiedsrichtern obliegt ebenfalls dem jeweiligen LSRO.
- 4) Die Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die vorgeschriebene Schiedsrichterbekleidung zu tragen und dürfen sich nicht aktiv am Wettbewerb beteiligen.

§ 5 Leistungsklassen

- 1) Nach erfolgreich abgelegter Prüfung werden die neuen Schiedsrichter der Klasse C zugeteilt.
- 2) Der Aufstieg in eine höhere Klasse ist von den Leistungen und der Einsatzbereitschaft des Schiedsrichters abhängig. Für die Höherstufung in die Klasse B, ist die erfolgreiche Ablegung der entsprechenden Leistungsprüfung erforderlich.
Kandidaten für die Ausbildung zum B- Schiedsrichter können nur bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres nominiert werden.

- 3) Für die Höherstufung in Klasse A ist die IFI zuständig (§ 805 ISpO). Kandidaten für die Ausbildung zum A-Schiedsrichter werden nur bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres nominiert. Nach Vollendung des 62. Lebensjahres entfällt die Nachschulung gänzlich.
- 4) Berechtigung zur Leitung folgender Wettbewerbe:
 - Klasse A: Internationale Meisterschaften und IFI-Wettbewerbe
 - Klasse B: Nationale Meisterschaften und internationale Wettbewerbe
 - Klasse C: Regionale Meisterschaften und internationale Turniere
- 5) Das Alter der Schiedsrichter muss mindestens 16 Jahre sein und darf höchstens 70 Jahre betragen. Über Beschluss des jeweiligen Landesverbandes können Schiedsrichter nach dem 70. Lebensjahr in der Klasse C tätig sein.

§ 6 Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter

- 1) Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter obliegt dem jeweilig zuständigen LSRO oder seinem Stellvertreter.
- 2) Die Anwarter werden durch die Landes-Schiedsrichter-Organisation ausgebildet. Nach durchgeführter Ausbildung werden diese nach den Richtlinien des SRA geprüft. Der SRA bestimmt, in welcher Form die Schiedsrichterprüfung abgenommen wird.
- 3) Schiedsrichter, welche berechtigt sind nationale Meisterschaften und internationale Wettbewerbe zu leiten (Kat. B), unterliegen einer Schulungspflicht, welche diese wahrnehmen müssen. Innerhalb von drei Kalenderjahren ist dieser Pflicht nachzukommen. Die Schulungen werden vom SRA durchgeführt. Die Fahrtkosten zur Schulung werden vom BÖE getragen.
- 4) Prüfungen für die Klasse C können nur vom jeweiligen Landes-SR-Obmann oder seinem Stellvertreter. abgenommen werden.

§ 7 Anerkennung

Die Anerkennung als Schiedsrichter, wird nach bestandener Prüfung durch Aushändigung des Schiedsrichterausweises ausgesprochen. Dieser berechtigt zu freiem Eintritt bei allen Wettbewerben innerhalb des zuständigen Verbandes. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes.

§ 8 Beobachtung

- 1) Die Schiedsrichter sind laufend zu beobachten.

- 2) Zur Beobachtung der Schiedsrichter können vom BSRO namhaft gemachte Funktionäre herangezogen werden. Die Beobachtungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln.

§ 9 Einsatz – Auftrag

- 1) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die erhaltenen Aufträge und Anordnungen der Schiedsrichter-Organe auszuführen.
- 2) Im Verhinderungsfalle hat er den zuständigen LSRO so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass ein anderer Schiedsrichter eingesetzt werden kann.

§ 10 Vereinsgebundenheit und Vereinswechsel

- 1) Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines über einen Landesverband dem BÖE angeschlossenen Vereines sein.
- 2) Der Vereinswechsel unterliegt der Mitteilungspflicht an den zuständigen LSRO. Die C - Nachschulung findet in jenem Bundesland statt, in dem sein Verein dem Landesverband gemeldet ist.

§ 11 Spielleitung

- 1) Der Schiedsrichter muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass von seinem Verhalten und seiner Leitung, sowohl der geordnete Ablauf des Wettbewerbes als auch das Ansehen und die Entwicklung des Eisstock- und Stocksportes abhängen.
- 2) Aus diesem Grunde muss er sich eine gründliche Kenntnis der Spielregeln und Spielordnung aneignen und über deren Auslegung unterrichtet sein.

§ 12 Aufgaben des Schiedsrichters vor dem Wettbewerb

- 1) Der Schiedsrichter muss eine Stunde vor Wettbewerbsbeginn auf dem Wettbewerbsplatz anwesend sein und in der vorgeschriebenen Kleidung mit Schiedsrichterausrüstung antreten.
- 2) Sofern er als Wettbewerbsleiter eingesetzt wird, hat er über die Bespielbarkeit des Platzes und damit über die Durchführung des Wettbewerbes zu entscheiden. Weiters hat er die Bahneinzeichnungen zu kontrollieren und die Bahnrichter (falls vorhanden) einzuweisen.
- 3) Als Wettbewerbsleiter hat er außerdem die Auslosung der Mannschaften und Einzelspieler, sowie des Sportgerätes (sofern dieses zur Verfügung gestellt wird) vorzunehmen.

§ 13 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters während des Wettbewerbes

- 1) Für die Tätigkeit des Schiedsrichters während des Wettbewerbes sind die IER und ISpO maßgebend. Insbesondere gehört die Kontrolle der Sportgeräte dazu.
- 2) Der Schiedsrichter muss den Wettbewerb gerecht nach den Regeln leiten und alle sich im Wettbewerb ergebenden Streitfragen im Sinne der IER- ISpO und im Geiste des Sportes entscheiden. Seine sich unmittelbar aus dem Spiel ergebenden Entscheidungen sind unabänderlich und gegen Tatsachenentscheidungen ist kein Einspruch möglich.
- 3) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Spieler, die gegen die Bestimmungen verstoßen oder sich den Anordnungen widersetzen, gegebenenfalls nach den Bestimmungen zu bestrafen. Die Namen der bestraften Spieler sind im Spielbericht unter genauer Angabe des Tatbestandes zu vermerken, gegeben falls ist der Spielerpass einzubehalten & und Anzeige über den jeweiligen LSRO zu erstatten.
- 4) Zuschauer, welche den Wettbewerb stören, oder die einwandfreie Durchführung des Wettbewerbes verhindern, muss der Schiedsrichter vom Wettbewerbsplatz verweisen und ihre Entfernung vom Platzordner vornehmen lassen.
- 5) Um Spieler auch dann für Unsportlichkeiten jeder Art, die der Aufmerksamkeit der Schiedsrichter entgangen sind, der gebührenden Strafe zuzuführen, sind die Schiedsrichter verpflichtet, in solchen Fällen auf Antrag nach Möglichkeit den Tatbestand festzustellen.

§ 14 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters nach dem Wettbewerb

- 1) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die erforderlichen Exemplare des Spielberichtes vorschriftsmäßig auszufüllen und spätestens 2 Tage nach dem Wettbewerb an den BSRO zu senden.
- 2) Über ausgesprochene Strafen, dem Schiedsrichter gemeldete Verletzungen sowie besondere Vorkommnisse im Wettbewerb ist ausführlich zu berichten.
- 3) Die Spielberichte müssen klar, möglichst kurz und bestimmt gehalten sein. Allgemeine Bezeichnungen wie Unsportlichkeit usw. genügen nicht. Vielmehr sind die Vorgänge im Einzelfall genau zu schildern, damit sich das zuständige Sportgericht ein klares Urteil bilden kann. Ferner ist bei der Schilderung des Tatbestandes eindeutig zum Ausdruck zu bringen, ob eine absichtlich, mit Vorbedacht ausgeführte Regelwidrigkeit vorliegt, da die Feststellung des SR die Grundlage zur Urteilsbildung ist.

- 4) Tritt eine Mannschaft zu einem Wettbewerb nicht an, so ist zu berichten, ob eine zeitgerechte und begründete Absage erfolgte. Tritt ein Spieler zu einem Ziel- oder Weitenwettbewerb nicht an, so ist zu berichten, ob das Startgeld bezahlt wurde.
Wurde ein Bußgeld an den Schiedsrichter entrichtet bzw. von diesem eingenommen, so ist dieser Betrag vom Schiedsrichter umgehend an den BÖE zu überweisen. Dies gilt nur für Bewerbungen des BÖE.
- 5) In folgenden Fällen ist vom Schiedsrichter oder einem Verbandsorgan, die von einem derartigen Fall Kenntnis erlangen, sofort gesonderte Anzeige an das Sportgericht des BÖE zu erstatten:
 - a) bei Tätlichkeiten von Aktiven – vor, während oder nach dem Wettbewerb
 - b) bei Tätlichkeiten von Bahnrichtern
 - c) bei Tätlichkeiten von Aktiven, die einem Wettbewerb als Zuseher beiwohnen
 - d) über alle außergewöhnlichen Vorkommnisse während und nach dem Spiel (unsportliches Benehmen der Zuseher, Ausschreitungen, Spielabbrüche, mangelnder SR-Schutz, usw.).
 - e) wenn offizielle Betreuer, Vereins- oder Verbandsvertreter im Sinne der Spielregeln straffällig werden.

§ 15 Schiedsrichterspesen

Die Schiedsrichter haben Anspruch auf einen angemessenen Spesenersatz. Er richtet sich nach den Beschlüssen des BÖE.

RECHTSSPRECHUNG

§ 16 Unterstellung der Schiedsrichter den Statuten des BÖE

Jeder Schiedsrichter ist den Statuten des BÖE in vollem Umfang unterstellt, sofern § 19 nichts anderes bestimmt.

§ 17 Verfahren gegen Schiedsrichter

- 1) Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung sowie gegen das Ansehen und Pflichten des Schiedsrichterstandes werden durch die Schiedsrichter-Organen geregelt.
- 2) Hierzu gehören insbesondere:
 - a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Einsätzen
 - b) verspätetes Absagen ohne stichhaltigen Grund
 - c) Nichtbefolgung der Anordnung der Schiedsrichter-Instanzen
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises
 - e) wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben von Schiedsrichter-Lehrgängen
 - f) Übernahme der Spielleitung mit nicht gemeldeten oder gesperrten Spielern

- g) Ausübung der Schiedsrichter -Tätigkeit bei nicht genehmigten Turnieren
- h) Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft
- i) unsportliches, dem Schiedsrichterstand schädigendes Verhalten
- j) Vorgeschrieben Kleidung (Oberbekleidung - schwarze Sporthose)

3) An Strafen können verhängt werden:

- a) Verwarnung (mündlich)
- b) Verweis (schriftlich)
- c) befristete Sperre (unter Einziehung des Schiedsrichterausweises)
- d) Streichung aus der Schiedsrichterliste (Lizenzentzug)

- 4) Zuständig für die Rechtsprechung in erster Instanz ist der Schiedsrichterausschuss (SRA).
- 5) Gegen die Entscheidung des SRA kann innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung des Bescheides, eine Berufung beim Präsidium des BÖE eingebracht werden. Die Berufung ist zu begründen. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig.
- 6) Im Übrigen finden auf das Verfahren gegen Schiedsrichter die Vorschriften des Sportgerichtes sinngemäß Anwendung, insbesondere ist dem Beschuldigten Schiedsrichter ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 7) Alle Entscheidungen sind dem Betroffenen in schriftlicher Form zuzustellen. Die Entscheidungen sind zu begründen und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Das Rechtsmittel der Berufung steht nur dem Betroffenen offen.
- 8) Mitglieder des SRA dürfen bei der Behandlung und Entscheidung von Verfahren nicht mitwirken, wenn sie selbst betroffen oder befangen sein könnten. In diesem Fall sind diese durch Ersatzbeisitzer zu ergänzen.
- 9) Der BSRO kann einen Schiedsrichter bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit innerhalb der Schiedsrichter -Organisation entheben.
- 10) Schiedsrichter die als Spieler mit einer Sperre belegt sind, dürfen während der Dauer der Sperre nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.
- 11) Schiedsrichterausweise von gesperrten oder der Tätigkeit enthobenen Schiedsrichter sind zu sperren.

ALLGEMEINES

§ 18 Kosten

Die Verwaltungs- und Ausbildungskosten sowie die zur Sicherung der Schiedsrichterordnung erforderlichen Mittel werden von den zuständigen Verbänden geregelt.

§ 19 Weitere Vorschriften

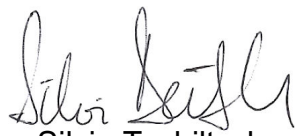
Soweit diese Schiedsrichter - Ordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Statuten und übrigen Bestimmungen des BÖE.

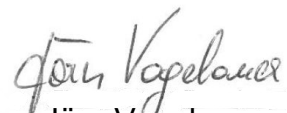
§ 20 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Schiedsrichter - Ordnung unterliegen der Genehmigung durch die Bundesversammlung des BÖE.

Diese Schiedsrichterordnung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 2. November 2024 in Neunkirchen/NÖ beschlossen.

Gleisdorf, am 04.11.2024


Silvia Tschiltsch
Präsidentin


Jörn Vogelauer
Bundesschiedsrichterobmann